

## **Erklärung über Nebentätigkeit**

Mir ist bekannt, dass es zur Übernahme und Ausübung einer Nebentätigkeit grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch den Kanzler oder den Präsidenten der Universität Bayreuth bzw. dessen Vertreter bedarf.

Die Nebentätigkeit ist rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen (§ 3 des TV-L v. 12.10.2006)

Ich erkläre auf Dienstpflicht, daß ich

- keine Nebentätigkeit ausübe
- folgende Nebentätigkeit ausübe

---

---

---

---

---

---

---

---

Bayreuth, den

---